
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 1. Senat -

1 ZKO 288/16

Verwaltungsgericht Weimar

- 2. Kammer -

2 K 573/15 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau _____ L_____,
M_____, _____ W_____

Klägerin und Antragstellerin

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Norbert Dotterweich,
Coudraystraße 6, 99423 Weimar

gegen

die Stadt Weimar,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Schwanseestraße 17, 99423 Weimar

Beklagte und Antragsgegnerin

wegen

Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hoffmann und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Jung

am 3. August 2016 **beschlossen**:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 10. März 2016 wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 263,90 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Klägerin begehrt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten. Ihr Sohn A_____ besuchte im Schuljahr 2014/15 die Klassenstufe 7 im bilingualen Zug des Staatlichen Humboldt-Gymnasiums in W_____. Die Beklagte erstattete im ersten Schulhalbjahr Beförderungskosten in Höhe von 118 EUR. Mit Bescheid vom 27. Oktober 2014 lehnte die Beklagte die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ab und forderte die bereits erstatteten Kosten zurück. Das Humboldt-Gymnasium sei nicht das der Familienwohnung nächstgelegene aufnahmefähige Gymnasium und für das nächstgelegene Goethegymnasium wären Beförderungskosten nicht zu erstatten, weil der Schulweg dorthin kürzer als 3 km sei. Das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos und das Verwaltungsgericht Weimar hat die Klage mit Urteil vom 10. März 2016 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Regelung des § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) die Träger der Schülerbeförderung nur dann zur Übernahme der Beförderung der Schüler an allgemeinbildenden Schulen verpflichte, wenn die Beförderung notwendig sei. Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt. Der Sohn der Klägerin strebe die allgemeine Hoch-

schulreife an, diesen Abschluss könne er auf dem Goethegymnasium erreichen. Dass er am Humboldt-Gymnasium außerdem das französische Baccalauréat erwerben könne, ändere nichts daran, dass er zunächst den nationalen Schulabschluss anstrebe. Dass er eine bilinguale Ausbildung erfahre, sei für die begehrte Erstattung der Schülerbeförderungskosten nach der Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes zum 1. Januar 2008 unerheblich. Die Erstattung von Schülerbeförderungskosten sei eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand, so dass der Normgeber bei der Kostenerstattung einen sehr weitreichenden Gestaltungsspielraum habe. Der Schulweg stehe in erster Linie auch nicht unter Verantwortung des Schulträgers oder sonstiger staatlicher Stellen, sondern der Erziehungsberechtigten.

Hiergegen richtet sich der Antrag auf Zulassung der Berufung. Die Klägerin stützt ihren Antrag darauf, dass das von ihrem Sohn angestrebte französische Baccalauréat in W_____ allein nach Besuch des bilingualen Zuges am Humboldt-Gymnasium erworben werden könne. Die nächstgelegene aufnahmefähige Schule für ihren Sohn sei demnach das Humboldt-Gymnasium. Weil das Baccalauréat ein eigenständiger Schulabschluss sei, sei der bilinguale Zug am Humboldt-Gymnasium auch kein bilingualer Unterricht im Sinne der Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 1 ThürSchFG.

Diese Ausführungen zur Begründung des Zulassungsantrags geben weder Anlass zu den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch auch nur zu solchen Zweifeln, die sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht klären und den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen ließen, so dass aus diesem Grunde die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten zuzulassen wäre (vgl. zum Verständnis der Regelung: ThürOVG, Beschl. des 4. Senats v. 11. August 2000 - 4 ZKO 1145/97 - juris).

Zwar ist es zutreffend, dass das Baccalauréat in W_____ nur nach Besuch des bilingualen Zuges des Humboldt-Gymnasiums erworben werden kann. Das Verwaltungsgericht ist aber zu Recht davon ausgegangen, dass eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht für die Schüler des Humboldt-Gymnasiums und unterschiedslos auch des dort angebotenen bilingualen Zuges nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz - ThürSchFG - nicht an den französischen Schulabschluss, sondern allein an die Möglichkeit anknüpft, am Humboldt-Gymnasium das Abitur zu erwerben.

Gemäß § 4 Abs. 2 ThürSchFG besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung neben den in der Vorschrift unter den Nrn. 2 bis 4 ausdrücklich geregelten Privilegierungen nur für die Schüler der allgemeinbildenden Schulen (Nr. 1). Den Kreis der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen bestimmt § 4 ThürSchulG. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ThürSchulG ist das Gymnasium eine allgemeinbildende Schule. § 4 Abs. 7 S. 2 ThürSchulG regelt, dass das Gymnasium eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet. Das Gymnasium führt nach erfolgreichem Besuch der Oberstufe mit Bestehen der Abiturprüfung zur allgemeinen Hochschulreife (vgl. S. 3 der Vorschrift).

Eine für die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten kostenfreie Schülerbeförderung nach § 4 ThürSchFG findet daher (in der Regel) nur statt, wenn das Kind zum nächstgelegenen Gymnasium einen Schulweg von mindestens drei Kilometern hat (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürSchFG) oder der Besuch des örtlich nächstgelegenen Gymnasiums aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist.

Abgesehen von den in § 4 Abs. 5 S. 2 bis 5 ThürSchFG ausdrücklich geregelten Fällen besteht keine Beförderungs- und Erstattungspflicht. Insbesondere lässt sich dem ThürSchFG keine Ausnahmeregelung dahingehend entnehmen, dass der Schulträger auch die Beförderungskosten für den Schulweg zu einer entfernteren Schule mit einem bestimmten schulischen Schwerpunkt oder einem besonderen schulischen Angebot übernimmt.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 S. 2 des ThürSchFG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes, des Förderschulgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 413), der ausdrücklich eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler vorsah, die den bilingualen Zug eines Gymnasiums besuchten, ist durch Art. 3 Nr. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) neu gefasst worden. Eine Beförderungspflicht für diesen Schülerkreis besteht nur noch nach Maßgabe der mit der damaligen Gesetzesänderung eingeführten Übergangsbestimmung in § 12 Abs. 1 ThürSchFG, die den Sohn der Klägerin nicht erfasst. Der Gesetzgeber hat die damalige Regelung der Beförderungskosten als fahrkostenrechtliche Sonderstellung u.a. für den Besuch eines bestimmten Gymnasiums mit

bilingualen Zügen gesehen. Er hat diese Regelung nicht mehr für vertretbar gehalten, weil sich an den Gymnasien seit der „Praktizierung dieser Vergünstigung“ eine Vielzahl verschiedener Schwerpunkte entwickelt habe. Eine Privilegierung nur der in § 4 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 ThürSchFG genannten Schwerpunkte sei wegen dieser Entwicklung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Kommunen auch nicht mehr vertretbar (vgl. LT-Drs. 4/3159, S. 34).

Demnach findet der Ansatz der Klägerin, dass die Beklagte den Schülern, die den bilingualen Zug des Humboldt-Gymnasiums besuchen, um dort das Baccalauréat zu erwerben, Schülerbeförderungskosten zu erstatten habe, im Gesetz keine Stütze.

Ausgehend von diesen Maßgaben ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 ThürSchFG das weniger als 3 Kilometer entfernt liegende aufnahmefähige Goethegymnasium die nächstgelegene Schule ist, die dem Sohn der Klägerin den angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

Soweit die Klägerin weiter geltend macht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, weil „die Frage der Erstattbarkeit von Fahrtkosten im Rahmen des ThürSchFG zum Erwerb des französischen Baccalauréats am Humboldt-Gymnasium W_____ oder am Thomas-Mann-Gymnasium E_____ für eine Vielzahl von Thüringer Schülern von Interesse“ ist, weil sie vom Erwerb des Schulabschlusses ausgeschlossen seien, wenn ihnen die Fahrtkosten nicht erstattet würden, genügt ihre Antragsbegründung nicht dem Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dem Darlegungsgebot ist im Hinblick auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nur dann genügt, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen eine entscheidungserhebliche, unmittelbar aus dem Gesetz bzw. der Tatsachenlage nicht zu beantwortende, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete, konkrete Frage aufgeworfen und vom Antragsteller erläutert wird, warum sie nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts geklärt werden müssen. Es muss deshalb in der Begründung des Zulassungsantrags deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten

Rechts- und Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen und es insoweit erforderlich ist, dass sich das höhere Gericht klärend mit der aufgeworfenen Frage befasst und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Das Darlegungsgebot erfordert deshalb bei der Behauptung einer grundsätzlichen Rechtsfrage eine konkrete Auseinandersetzung mit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil und den Vortrag gewichtiger Bedenken gegen dessen Rechtsstandpunkt. Bei einer grundsätzlichen Tatsachenfrage muss die Antragsbegründung erkennen lassen, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse unzutreffend beurteilt haben soll und warum die aufgeworfene Tatsachenfrage von verallgemeinerungsfähiger Bedeutung sein kann (zu den Darlegungsanforderungen bei der Grundsatzrüge vgl. ThürOVG, Beschl. des 3. Senats v. 12. Januar 1999 - 3 ZKO 1371/98 -, ThürVGRspr. 1999, 142 und juris). Derartige Ausführungen lässt das Vorbringen der Klägerin vollständig vermissen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 i. V. m. den §§ 47, und 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG).

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüsck

Hoffmann

Dr. Jung